

BVGer C-7418/2009 vom 30. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7418_2009

FR: TAF C-7418/2009 du 30 avril 2010

IT: TAF C-7418/2009 del 30 aprile 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache mit der Weisung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, eine zusätzliche psychiatrische Begutachtung in der Schweiz durchführen zu lassen und anschliessend in der Sache neu zu verfügen,

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'400.- zugesprochen, die von der Vorinstanz zu leisten ist.

E. 4

Ein Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 27. April 2010 samt Beilagen geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 5

Dieses Urteil geht an: die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Vernehmlassung samt Beilagen [act. 35 und 37]) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Stefan Mesmer Ingrid Künzli Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.